

Stabilitätsbericht

des Freistaates Sachsen
für das Jahr 2011



Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	4
Anlagenverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
I Vorbemerkungen und Gesetzliche Grundlagen	6
II Die Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	7
II.1 Allgemeine Hinweise	7
II.2 Berichte zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	8
II.2.1 Bericht zur Haushaltslage der Jahre 2009 bis 2011	8
II.2.2 Bericht zur Finanzplanung der Jahre 2012 bis 2015	9
II.3 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	10
II.4 Methodische Hinweise zu den Kennziffern des Freistaates Sachsen	12
III Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen	14
IV Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	15
IV.1 Standardprojektion	15
IV.2 Landeseigene Projektion	17
V Zusammenfassung und abschließende Bewertung	19
Anhang	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Freistaates Sachsen, 2009 bis 2015	11
Tabelle 2: Nettokreditaufnahme des Freistaates Sachsen, 2009 bis 2015	14
Tabelle 3: Ergebnisse der Standardprojektion für den Freistaat Sachsen, 2010/2017 und 2011/2018.....	16
Tabelle 4: Veränderungsraten der Ausgaben des Freistaates Sachsen, 2012 bis 2015	18

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Ausgestaltung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage (Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010)	21
Anlage 2: Beschreibung der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010)	24

Abkürzungsverzeichnis

BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
EUR	Euro
EW	Einwohner
FAG	(Bund-Länder-)Finanzausgleichsgesetz
Hartz-IV-SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige (§ 11 Abs. 3a FAG)
LFA	Länderfinanzausgleich
NKA	Nettokreditaufnahme
OGr	Obergruppe
Pol-BEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung (§ 11 Abs. 4 FAG)
SäHO	Sächsische Haushaltsordnung
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (§ 11 Abs. 3 FAG)
StabiRatG	Gesetz zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702))

I Vorbemerkungen und Gesetzliche Grundlagen

Im Ergebnis der Föderalismusreform II wurde zum 1. Januar 2010 der Stabilitätsrat gegründet. Die zentrale Aufgabe des Stabilitätsrates ist gemäß Art. 109a Grundgesetz die laufende Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder, um drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen rechtzeitig einleiten zu können.

Gemäß § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) sind Bund und Länder verpflichtet, dem Stabilitätsrat jährlich einen Bericht vorzulegen, der die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Der Bericht ist nach § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stabilitätsrates bis Mitte September eines jeden Jahres vorzulegen.

Der Stabilitätsrat berät jährlich auf seiner Sitzung im Oktober auf der Grundlage dieser Berichte über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Er leitet eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem bestimmten Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Mittelfristprojektion eine entsprechende Entwicklung ergibt. Diese weitergehende Prüfung wird vom Evaluationsausschuss des Stabilitätsrates vorgenommen, welcher alle relevanten Bereiche des betroffenen Haushaltes untersucht.

Hat der Stabilitätsrat aufgrund der Ergebnisse dieses zweiten Prüfverfahrens eine drohende Haushaltsnotlage für den Bund oder das Land festgestellt, vereinbart er mit der Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm.

Die Berichte mit der Darstellung der Kennziffern zur Haushaltslage und der Mittelfristprojektion bilden die Grundlage für die erste Stufe des Prüfverfahrens des Stabilitätsrates. In der zweiten Stufe erfolgt dann bei Bedarf eine weiterreichende Prüfung durch den Evaluationsausschuss des Stabilitätsrates.

Der Freistaat Sachsen kommt mit dem vorliegenden Bericht seinen gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG nach.

II Die Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

II.1 Allgemeine Hinweise

In diesem Kapitel wird die Haushaltsentwicklung des Freistaates Sachsen in den Jahren 2009 bis 2015 skizziert. Für 2009 und 2010 sind jeweils die Ist-Daten abgebildet. Für die Jahre 2011 und 2012 sind die Zahlen dem Doppelhaushalt 2011/2012 entnommen. Die Jahre ab 2013 stellen eine aktuelle Projektion in Form einer Finanzvorausschau bis 2015 dar.¹

Der Betrachtungszeitraum beinhaltet – wie in § 3 Abs. 2 StabiRatG beschrieben – zwei Teilbereiche: Die aktuelle Haushaltslage umfasst die Jahre 2009 bis 2011 (Kapitel II.2.1), der Zeitraum der Finanzplanung bildet die Jahre 2012 bis 2015 ab (Kapitel II.2.2).

Die Haushaltsentwicklung wird insbesondere anhand der in der 1. Sitzung des Stabilitätsrates im Jahr 2010 beschlossenen Kennziffern struktureller Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote sowie Schuldenstand je Einwohner erläutert.

Vorab wird auf allgemeine methodische Probleme bei den folgenden Ausführungen verwiesen. Im Kapitel II.2 wird die Haushaltslage der Jahre 2009 bis 2015 anhand der Haushalts- und Vermögensrechnung 2009, des Berichts des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den kassenmäßigen Abschluss des Haushaltes 2010 und der Finanzvorausschau bis 2015 erläutert. Bei der Berechnung der o. g. Kennziffern für den Berichtszeitraum im Kapitel II.3 wird hingegen die Datenabgrenzung gemäß des Beschlusses des Stabilitätsrates verwendet (vgl. Anlage 1), die zum Teil von der finanzstatistischen Definition abweicht. Aufgrund dessen können Abweichungen zwischen den Daten in den Kapiteln II.2 und II.3 auftreten. Beispielhaft sei hier der Schuldenstand je Einwohner genannt. Der haushalterische Schuldenstand des Freistaates Sachsen (Kapitel II.2) beträgt in den Jahren 2009 und 2010 jeweils 2.849 bzw. 2.847 EUR je Einwohner. Im Finanzplanungszeitraum soll der Wert des Jahres 2010 konstant gehalten werden. In der Darstellung des Stabilitätsrates (Kapitel II.3) weicht die Kennziffer Schuldenstand je Einwohner für die Jahre 2011 bis 2015 jedoch davon ab, da für jedes Jahr die Einwohnerzahl 2010 verwendet wird. So führt allein die konstante Bevölkerungszahl zu einer rechnerisch sinkenden Pro-Kopf-Verschuldung im Finanzplanungszeitraum.

1 Diese Projektion wird die Basis der Mittelfristigen Finanzplanung 2011-2015 des Freistaates Sachsen sein. Daher werden im Folgenden für die Jahre 2013 und 2014 – entgegen der sonstigen Verfahrensweise in den Stabilitätsberichten – aktualisierte Werte gegenüber der Mittelfristigen Finanzplanung 2010-2014 sowie bereits Angaben für 2015 ausgewiesen. Gleichwohl sind geringfügige Änderungen dieser Zahlen noch möglich.

II.2 Berichte zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

II.2.1 Bericht zur Haushaltslage der Jahre 2009 bis 2011

Im Jahr **2009** sind die Einnahmen aus Steuern, LFA, Allgemeiner BEZ und der Kfz-Steuerkompensation aufgrund der Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise sowie von zahlreichen Steuerrechtsänderungen deutlich eingebrochen. Die Steuern und steuerinduzierten Einnahmen lagen bei 10.240 Mio. EUR, dies waren 624 Mio. EUR weniger als im Vorjahr bzw. 99 Mio. EUR unter dem Haushaltssoll. In diesen Zahlen war die im März 2010 geleistete Rückzahlung in den LFA in Höhe von 222 Mio. EUR noch unberücksichtigt, die wirtschaftlich ebenso dem Jahr 2009 zuzurechnen gewesen ist.

Infolge des Rückgangs bei den Steuern und steuerinduzierten Einnahmen blieben auch die bereinigten Einnahmen mit 16.251 Mio. EUR um 162 Mio. EUR unter dem Haushaltsansatz. Die bereinigten Ausgaben lagen mit 16.230 Mio. EUR um 212 Mio. EUR niedriger als das Haushaltssoll. Ein wesentlicher Beitrag zur Rückführung der Ausgaben waren Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) von 119 Mio. EUR, die im Nachgang der Mai-Steuerschätzung 2009 ausgesprochen wurden. Das Festhalten an diesen Einsparungen hat sich trotz des gegenüber der Steuerschätzung im Mai 2009 letztlich besseren Ist-Ergebnisses bei den Steuereinnahmen als richtig erwiesen.

Trotz der schwierigen Haushaltslage wurde 2009 ein positiver Finanzierungssaldo (21 Mio. EUR) ausgewiesen. Auf eine Neuverschuldung konnte weiterhin verzichtet werden, stattdessen wurden Schulden in Höhe von 79 Mio. EUR zurückgeführt. Die haushalterische Verschuldung belief sich Ende 2009 auf 11.901 Mio. EUR bzw. 2.849 EUR je Einwohner.

Im Jahr **2010** standen im sächsischen Staatshaushalt bereinigte Ausgaben von 16.250 Mio. EUR den bereinigten Einnahmen in Höhe von 15.336 Mio. EUR gegenüber, woraus sich ein negativer Finanzierungssaldo von rd. -915 Mio. EUR errechnet.

Die Einnahmen aus Steuern, LFA, Allgemeiner BEZ und der Kfz-Steuerkompensation lagen mit 9.975 Mio. EUR dank der unerwartet starken wirtschaftlichen Erholung in Deutschland letztlich um nur rd. 247 Mio. EUR unterhalb des Haushaltsansatzes 2010, nachdem die Mai-Steuerschätzung noch deutlich höhere Steuermindereinnahmen vorausgesagt hatte. Zudem wirkte sich auf der Einnahmeseite die Degression der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für teilungsbedingte Sonderlasten und die unterproportionale kommunale Finanzkraft (SoBEZ) um 200 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr aus. Auf der Ausgabenseite half die Steuerung durch Bewirtschaftungsmaßnahmen in Höhe von 140 Mio. EUR, das kassemäßige Defizit im Haushalt 2010 spürbar zu begrenzen.

Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen konnte den Grundsätzen der soliden und nachhaltigen sächsischen Finanzpolitik erneut Rechnung getragen werden. Mit einer Investitionsquote von 21,5 % erreichte der Freistaat 2010 im Ländervergleich den Spitzenplatz. Die Zuführungen zum Generationenfonds wurden planmäßig fortgeführt. Aufgrund der Nettotilgung von 75 Mio. EUR lag die Pro-Kopf-Verschuldung Sachsens am Jahresende bei 2.847 EUR je Einwohner.

Im **Haushaltsplan 2011** sind bereinigte Einnahmen von 15.156 Mio. EUR sowie bereinigte Ausgaben in Höhe von 15.434 Mio. EUR veranschlagt. Trotz dessen sich ein Finanzierungssaldo von rd. -278 Mio. EUR ergibt, konnte aufgrund von Rücklagenentnahmen am Ziel der konstanten Pro-Kopf-Verschuldung mit dem Haushaltsansatz einer Nettotilgung von erneut 75 Mio. EUR unverändert festgehalten werden.

Auf der Einnahmeseite werden sich die SoBEZ um weitere 187 Mio. gegenüber dem Vorjahr reduzieren. In Folge der positiven Steuerschätzung im Mai 2011 dürften die Einnahmen aus Steuern, LFA, Allgemeiner BEZ und der Kfz-Steuerkompensation den Haushaltsansatz übertreffen. In der Gesamtschau ist das deutlich reduzierte Einnahme- und Ausgabenniveau im sächsischen Doppelhaushalt 2011/2012 bereits richtungsweisend für die weitere Entwicklung in diesem Jahrzehnt. Dies wird sich u. a. auch in einer unvermeidlich rückläufigen Investitionsquote im Vergleich zu den in 2009 und 2010 erreichten Werten niederschlagen.

II.2.2 Bericht zur Finanzplanung der Jahre 2012 bis 2015

Im beschlossenen Haushaltsplan 2012 spiegeln sich ebenso die fiskalischen Rahmenbedingungen für den Freistaat Sachsen für den gesamten Finanzplanungszeitraum wider. Gegenüber bereinigten Einnahmen in Höhe von 15.264 Mio. EUR sind bereinigte Ausgaben von 15.270 Mio. EUR veranschlagt. Wie im Jahr 2011 lässt die positive Entwicklung des Steueraufkommens derzeit auch für 2012 ein Übertreffen des auf der November-Steuerschätzung 2010 beruhenden Haushaltsansatzes der Steuern und steuerinduzierten Einnahmen als realistisch erscheinen. Dem entgegen stehen auf der Einnahmeseite planmäßig die Degression der SoBEZ um 200 Mio. EUR sowie gegenüber dem Vorjahr um 316 Mio. EUR spürbar rückläufige Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen (Hauptgruppe 3). Am Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2015 werden die bereinigten Einnahmen laut der aktuellen Finanzvorausschau bei 15.245 Mio. EUR liegen. Der voraussichtliche Anstieg der Steuern und steuerinduzierten Einnahmen wird insofern nicht ausreichen, u. a. den jährlichen Rückgang der SoBEZ sowie die mit Beginn der neuen Förderperiode ab 2014 absehbar sinkenden investiven Zuweisungen von der EU kompensieren zu können.

Dem Grundsatz einer soliden und nachhaltigen Haushaltspolitik folgend werden im Freistaat Sachsen auch im Finanzplanungszeitraum die Ausgaben durch die zu erwartenden Einnahmen bestimmt. Fehlende ordentliche Einnahmen werden nicht durch die Aufnahme neuer Kredite ersetzt. Stattdessen soll auch bis 2015 trotz des Bevölkerungsrückgangs die sächsische Pro-Kopf-Verschuldung konstant gehalten werden. Dementsprechend ist im gesamten Finanzplanungszeitraum eine jährliche Nettotilgung von 75 Mio. EUR vorgesehen. Bezogen auf den Haushaltsausgleich ist die Nettokreditaufnahme im Staatshaushalt somit keine residuale, sondern eine exogene Größe.

Somit darf sich bis 2015 auch kein Aufwuchs auf der Ausgabenseite ergeben. Im Jahr 2013 und 2014 werden die bereinigten Ausgaben nur moderat um 0,7 % bzw. 0,4 % gegenüber dem Vorjahr zunehmen. Ursächlich hierfür sind die trotz des in der Staatsverwaltung beschlossenen Stellenabbaus steigenden Personalausgaben. Für das Jahr 2015 sind bereinigte Ausgaben von 15.087 Mio. EUR geplant. Das sind 347 Mio. EUR bzw. rd. 2,3 % weniger als der im Staatshaushalt 2011 veranschlagte Wert.

Für die Jahre 2013 bis 2015 ist laut der Vorausschau jeweils mit einem positiven Finanzierungssaldo in Höhe von rd. 160 Mio. EUR zu rechnen.

II.3 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Die nachfolgende Tabelle 1 stellt für den Freistaat Sachsen für die Jahre 2009 bis 2015 die vom Stabilitätsrat ausgewählten vier Kennziffern zur Begutachtung der aktuellen Haushaltslage sowie der Finanzplanung dar. Für den Zeitraum bis 2011 sind zudem die Länderdurchschnitte und für alle Jahre die entsprechenden Schwellenwerte abgebildet.

Eine Kennziffer gilt in einem der beiden Zeiträume als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.

Eine Erläuterung der Abgrenzung der Daten sowie der Vorgaben zur Ermittlung der Schwellenwerte zeigt die als Anlage 1 beigefügte Übersicht. Zu den einzelnen Kennziffern des Freistaates Sachsen sind zudem die methodischen Hinweise im Kapitel II.4 zu beachten.

Tabelle 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Freistaates Sachsen, 2009 bis 2015

		Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
		Ist 2009	Ist 2010	Soll 2011		Soll 2012	Finanzvorausschau 2013	2014	2015	
Finanzierungssaldo	EUR je EW	82	93	129	nein	202	216	218	217	nein
Schwellenwert		-403	-424	-465		-565	-565	-565	-565	
Länderdurchschnitt		-203	-224	-265						
Kreditfinanzierungsquote	%	-2,2	-5,3	-4,5	nein	-4,8	-4,3	-4,5	-4,6	nein
Schwellenwert		8,8	9,2	8,9		12,9	12,9	12,9	12,9	
Länderdurchschnitt		5,8	6,2	5,9						
Zins-Steuer-Quote	%	4,0	3,7	4,2	nein	5,3	5,3	5,3	5,2	nein
Schwellenwert		14,2	13,7	14,6		15,6	15,6	15,6	15,6	
Länderdurchschnitt		10,1	9,8	10,4						
Schuldenstand	EUR je EW	2.849	2.847	2.829	nein	2.811	2.793	2.775	2.757	nein
Schwellenwert		8.125	8.439	8.749		8.949	9.149	9.349	9.549	
Länderdurchschnitt		6.250	6.491	6.730						
Auffälligkeit Zeiträume		nein				nein				
Auffälligkeit Kennziffern		nein								

Der sächsische **Finanzierungssaldo** bleibt im gesamten Betrachtungszeitraum positiv und liegt jeweils deutlich über dem Länderdurchschnitt bzw. Schwellenwert. Infolge der vom Stabilitätsrat verwendeten Abgrenzung sind die Werte ins Positive verzerrt, da der finanzstatistische Finanzierungssaldo u. a. um die Überschüsse des Generationenfonds und der Versorgungsrücklage erhöht wird. Zudem wirkt sich die abweichende Zuordnung der Kreditaufnahme bei öffentlichen Haushalten in der Finanzstatistik auf die Ergebnisse aus.

Der Schwellenwert für die aktuelle Haushaltslage entspricht dem um 200 EUR je Einwohner verminderten Länderdurchschnitt. Der Schwellenwert für die Finanzplanung ergibt sich durch eine Verminderung des Schwellenwertes des Jahres 2011 um 100 EUR je Einwohner.

Die **Kreditfinanzierungsquote** des Freistaates Sachsen ist stets deutlich kleiner als Null. In jedem betrachteten Haushaltsjahr wurde die Verschuldung reduziert, auch im Finanzplanungszeitraum ist eine jährliche Nettotilgung veranschlagt. Im Ergebnis liegt Sachsen jeweils deutlich unter dem Länderdurchschnitt (also besser) und somit auch unter dem Schwellenwert. Wie beim Finanzierungssaldo ist für den Stabilitätsbericht der Überschuss von Generationenfonds und Versorgungsrücklage auf den Ausweis der Nettokreditaufnahme (NKA) bzw. Kreditfinanzierungsquote ebenso anzurechnen.

Für die aktuelle Haushaltslage errechnet sich der Schwellenwert als Aufschlag von drei Prozentpunkten auf den Länderdurchschnitt. Im Finanzplanungszeitraum wird ein Aufschlag von 4 Prozentpunkten auf den Schwellenwert des Jahres 2011 angesetzt.

Die Kennziffern **Zins-Steuer-Quote** und **Schuldenstand** sind jeweils vergangenheitsbezogene Größen. Sachsen profitiert hierbei von seiner erfolgreichen Finanzpolitik, die auf eine Begrenzung der Verschuldung und damit auch der Zinslasten ausgerichtet war und ist. Im

Finanzplanungszeitraum soll der Schuldenstand des Freistaates weiter sukzessive reduziert werden. Folglich unterschreitet Sachsen bei beiden Kennziffern die Länderdurchschnitte und Schwellenwerte stets deutlich.

Bei der Zins-Steuer-Quote errechnet sich der Schwellenwert für die aktuelle Haushaltslage als Aufschlag von 40 % zum Länderdurchschnitt. Für den Finanzplanungszeitraum wird zum Schwellenwert des aktuellen Jahres 1 Prozentpunkt hinzuaddiert. Beim Schuldenstand beträgt der Schwellenwert für die aktuelle Haushaltslage bei 130 % des Länderdurchschnitts. Im Finanzplanungszeitraum steigt der Schwellenwert ausgehend von 2011 pro Jahr um 200 EUR je Einwohner.

In der Gesamtschau besteht weder für die „Aktuelle Haushaltslage“ noch im Zeitraum „Finanzplanung“ eine Auffälligkeit bei den ausgewählten Kennziffern. Damit gilt der **Freistaat Sachsen** als **insgesamt nicht auffällig** im Sinne einer drohenden Haushaltsnotlage.

II.4 Methodische Hinweise zu den Kennziffern des Freistaates Sachsen

Wie eingangs bereits erläutert, weicht bei der Berechnung der Kennziffern die Datenabgrenzung für den Stabilitätsbericht (vgl. Anlage 1) teils von der buchungsmäßigen sowie finanzstatistischen Definition ab. Dies wirkt sich auf die in Tabelle 1 dargestellten Ergebnisse aus.

Bei der Bewertung des Finanzierungssaldos ist zu berücksichtigen, dass Sachsen auch Kredite bei öffentlichen Haushalten (z. B. dem Generationenfonds) aufnimmt. Gemäß der Praxis des Statistischen Bundesamtes ist dieser Teil der Kreditaufnahme in der Obergruppe (OGr.) 31 zu buchen. Eine Schuldenaufnahme bzw. -tilgung am Kreditmarkt (OGr. 32) lässt in der Systematik des Stabilitätsrates den Saldo der finanziellen Transaktionen als Bestandteil der Kennziffer Finanzierungssaldo unverändert, eine Kreditaufnahme/-tilgung bei Sondervermögen (OGr. 31) jedoch nicht. Insoweit beeinflusst die Entscheidung des Freistaates, Schulden am Kreditmarkt und bei öffentlichen Haushalten aufzunehmen bzw. zu tilgen, den jeweils auf Ist-Daten beruhenden Finanzierungssaldo in der Tabelle 1 (aktuell 2009 und 2010) – bei in der Gesamtschau gleich bleibender Haushaltslage.

Die Kennziffer Kreditfinanzierungsquote wird als Quotient aus der NKA und den konsolidierten Ausgaben² ermittelt. Der NKA ist nach den Kriterien des Stabilitätsrates der Überschuss

² Die konsolidierten Ausgaben errechnen sich wie folgt: Bereinigte Ausgaben abzügl. Einnahmen vom Generationenfonds abzügl. Einnahmen von der Versorgungsrücklage zzgl. Ausgaben des Generationenfonds abzügl. Einnahmen des Generationenfonds vom Land zzgl. Ausgaben der Versorgungsrücklage abzügl. Einnahmen der Versorgungsrücklage vom Land zzgl. Zuführungen des Landes an den Grundstock.

des Generationenfonds und der Versorgungsrücklage hinzuzurechnen. Der Freistaat Sachsen sieht diese Verfahrensweise insbesondere bei der Kreditfinanzierungsquote als nicht sachgerecht an. Die rechnerische Absenkung der NKA anhand der Überschüsse von Generationenfonds und Versorgungsrücklage suggeriert, dass eine mögliche Kreditaufnahme den Zuführungen zu diesen Sondervermögen zuzuordnen wäre. Zudem ist die NKA gemäß landesrechtlicher Regelungen an die Investitionen gebunden, jedoch stellt eine Zuführung an Generationenfonds bzw. Versorgungsrücklage keine investive Ausgabe dar. Im Fall, dass die Entnahmen die Zuführungen und Erträge übersteigen, wäre dies gleichermaßen bei der Ermittlung der NKA zu berücksichtigen. Eine derartige fiktive Erhöhung der NKA im Falle der Inanspruchnahme des Generationenfonds oder der Versorgungsrücklage widerspricht jedoch dem Sinn und Zweck dieser Vorsorge, womit eine zukünftige NKA eben vermieden werden soll. Diesen Sachverhalt betreffend hat Sachsen aber keine Korrekturen der Zahlen in Tabelle 1 vorgenommen.

Angepasst wurde hingegen die dargestellte Kreditfinanzierungsquote für die Jahre 2009 und 2010 (Ist-Daten), da hier die finanzstatistische Zuordnung der Aufnahme bzw. Tilgung von Krediten bei öffentlichen Haushalten (vgl. Erläuterung zum Finanzierungssaldo) zu merklichen Verzerrungen führt. Ohne eine entsprechende Korrektur würde Sachsen für 2010 eine Kreditfinanzierungsquote von -8,7 % ausweisen, dies entspricht in der Abgrenzung des Stabilitätsrates einer rechnerischen Nettotilgung von rd. 1,4 Mrd. EUR. Die Länderdurchschnitte und Schwellenwerte basieren jedoch unverändert auf den vom Sekretariat des Stabilitätsrates übermittelten Daten, so dass die Korrektur im Stabilitätsbericht des Freistaates Sachsen keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Kennziffernüberprüfung hat.

Der Schuldenstand umfasst in der Abgrenzung des Stabilitätsrates die Kreditmarktverschuldung einschließlich der Auswirkungen der Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel. Da Sachsen wie bereits skizziert auch Kredite bei öffentlichen Haushalten aufnimmt, sollte die Darstellung des Schuldenstandes auch diese Verbindlichkeiten berücksichtigen. Dem entsprechend ist in Tabelle 1 die haushaltmäßige Pro-Kopf-Verschuldung des Freistaates ausgewiesen, die ebenso die bei Sondervermögen aufgenommenen Kredite einschließt. Die Folge ist, dass der Schuldenstand Sachsens im gesamten Betrachtungszeitraum höher als in der Abgrenzung des Stabilitätsrates ausgewiesen wird.³

³ In der Abgrenzung des Stabilitätsrates errechnen sich für die Zeitreihe Schuldenstand im Betrachtungszeitraum folgende Werte: 2.392 EUR/EW (2009); 2.287 EUR/EW (2010); 2.269 EUR/EW (2011); 2.251 EUR/EW (2012); 2.232 EUR/EW (2013); 2.214 EUR/EW (2014); 2.196 EUR/EW (2015).

III Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Für die Länder gilt die im Ergebnis der Föderalismuskommission II geschaffene neue Schuldenregel erst ab dem Jahr 2020, bis Ende 2019 gelten nach Art. 143d Grundgesetz die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

Nach Art. 95 der Sächsischen Verfassung dürfen im Staatshaushalt des Freistaates Sachsen die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes zulässig. Die Ermächtigung zur Kreditaufnahme in der Sächsischen Verfassung wird jedoch durch die Regelungen in § 18 SÄHO eingeschränkt. Danach ist der Haushaltsplan ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die Gesamtverschuldung des Freistaates Sachsen darf den mit dem Haushaltsabschluss 2008 festgestellten Betrag nicht überschreiten. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind bei einem Rückgang der Steuereinnahmen des Landes um mindestens 3 % gegenüber dem Vorjahr, bei Naturkatastrophen oder vergleichbaren Situationen zugelassen. Die Rückführung dieser Schuldenaufnahme hat innerhalb von fünf Jahren zu erfolgen und ist durch einen Tilgungsplan verbindlich festzulegen.

Für die Prüfung, ob der Freistaat Sachsen die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen eingehalten hat bzw. einhalten wird, ist grundsätzlich die Nettokreditaufnahme den Ausgaben für Investitionen gegenüber zu stellen. Die Entwicklung der Nettokreditaufnahme im Betrachtungszeitraum zeigt die folgende Tabelle.

Tabelle 2: Nettokreditaufnahme des Freistaates Sachsen, 2009 bis 2015

Nettokreditaufnahme	Ist		Soll		Finanzvorausschau		
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
in Mio. EUR	-79	-75	-75	-75	-75	-75	-75

Die Sächsische Staatsregierung verfolgt das Ziel, die Pro-Kopf-Verschuldung des Freistaates trotz des Bevölkerungsrückganges konstant zu halten. Daran wird auch in den Finanzplanungsjahren bis 2015 festgehalten. Sachsen hat bereits seit dem Jahr 2006 auf eine Nettoverschuldung verzichtet. Insofern kann die Gegenüberstellung von Nettokreditaufnahme und Investitionsausgaben weiterhin entfallen.

Mit der aufgezeigten Entwicklung der NKA in den Jahren 2009 bis 2015 hält der Freistaat Sachsen die verfassungsmäßige Kreditaufnahmegrenze ein.

IV Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Der Stabilitätsrat leitet gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG auch eine Prüfung ein, ob beim Bund oder in einem bestimmten Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen laut § 3 Abs. 2 StabiRatG eine entsprechende Entwicklung ergibt.

In der konstituierenden Sitzung am 28. April 2010 hatte der Stabilitätsrat beschlossen, dass die Berichte des Bundes und der Länder gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG jeweils eine Standardprojektion enthalten müssen. Zudem kann im Bericht auch eine alternative Projektion dargestellt werden: der Freistaat Sachsen stellt die Ergebnisse einer landeseigenen Mittelfristprojektion im Kapitel IV.2 vor.

IV.1 Standardprojektion

Die Standardprojektion umfasst einen Zeitraum von sieben Jahren und ist auf Basis des Vorjahres sowie des aktuellen Jahres durchzuführen. Im Zentrum der Projektion steht die Kennziffer Schuldenstand. Ziel ist es dabei, die jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate des Landes zu ermitteln, bei der am Ende des Projektionszeitraumes gerade noch eine Auffälligkeit des Landes beim Schuldenstand je Einwohner vermieden wird: praktisch errechnet man die maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate, die zur Erreichung des vereinbarten Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr führt.

Die Ausgaben im Projektionsendjahr ergeben sich aus der Summe der separat geschätzten Einnahmen und einer im Modell ermittelten jahresdurchschnittlichen Nettoneuverschuldung. Die jährliche Nettoneuverschuldung eines Landes entspricht einem Siebentel (Reziproke der Anzahl der Projektionsjahre) des Verschuldungsvolumens, welches das Land bis zum Erreichen des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand aufnehmen müsste. Der Schwellenwert der Kennziffer Schuldenstand wird aus dem Pro-Kopf-Schuldenstand der Ländergesamtheit, der sich unter der Annahme einer konstanten Schuldenstandsquote der Ländergesamtheit für das Projektionsendjahr ergibt, ermittelt. Er beträgt für die Flächenländer 130 % und 220 % für die Stadtstaaten.

Die Auffälligkeit bestimmt sich im Ergebnis aus einem Vergleich der jahresdurchschnittlichen Ausgabenwachstumsrate des Landes mit der der Ländergesamtheit. Ein Land gilt als auffällig, wenn seine rechnerische Ausgabenrate mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt. Liegt eine Auffälligkeit vor, leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob bei dem Land eine Haushaltsnotlage droht (vgl. Modellbeschreibung in Anlage 2).

Tabelle 3: Ergebnisse der Standardprojektion für den Freistaat Sachsen, 2010/2017 und 2011/2018

Basis-jahr	Projektions-jahr	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
		Freistaat Sachsen	Länderdurchschnitt	Referenzwert
2010	2017	3,2%	3,2%	0,2%
2011	2018	4,6%	3,4%	0,4%

In Sachsen würde der Standardprojektion zu Folge der Schwellenwert der Kennziffer Schuldenstand bei einem jahresdurchschnittlichen Ausgabenwachstum in Höhe von 3,2 % (Basisjahr 2010) bzw. 4,6 % (Basisjahr 2011) erreicht werden. Damit liegen die Zuwachsraten jeweils deutlich über den Referenzwerten einer drohenden Haushaltsnotlage von 0,2 % (2010) bzw. 0,4 % (2011). Auch bei diesem Kriterium ist der **Freistaat Sachsen nicht auffällig** im Sinne des Vorliegens einer drohenden Haushaltsnotlage.

Sachsen hält auch bei der Standardprojektion an seiner Auffassung fest, dass zusätzlich zur Kreditmarktverschuldung (Abgrenzung des Stabilitätsrates) auch die Schulden bei öffentlichen Haushalten zu berücksichtigen sind (vgl. Kapitel II.4). Dementsprechend wurde die Datengrundlage für die Berechnung der Ausgabenwachstumsraten angepasst.⁴

Bei der **Standardprojektion** handelt es sich um ein modellhaftes **Konstrukt zum Aufzeigen erster Warnsignale hinsichtlich einer drohenden Haushaltsnotlage**, das auf standardisierten Eckwerten basiert. Es wurde vom Stabilitätsrat zum Zweck der Darstellung gefährdeter Länder konstruiert und stellt keine Prognose der künftigen Entwicklung dar. Um Missverständnisse dahingehend zu vermeiden, stellt der Freistaat Sachsen der standardisierten Berechnung in Kapitel IV.2 eine **landeseigene Projektion** gegenüber.

Die eingeschränkte Aussagekraft ergibt sich insbesondere aus den standardisierten Modellannahmen. Bei der Projektion der Einnahmenseite, welche die Grundlage für die Ausgabenprojektion ist, bleiben die demografische Entwicklung und die degressive Ausgestaltung der Korb II-Mittel des Solidarpaktes II unberücksichtigt. Beide Aspekte werden in den nächsten Jahren zu erheblichen Einnahmerückgängen im Staatshaushalt führen, worauf Sachsen bereits reagiert hat und dies auch weiterhin muss. Die Standardprojektion unterstellt darüber hinaus, dass alle Flächenländer sowie alle Stadtstaaten jeweils einen einheitlichen Pro-Kopf-

⁴ Wird in der Standardprojektion der Schuldenstand in der Abgrenzung des Stabilitätsrates verwendet, ergeben sich für den Freistaat Sachsen Ausgabenzuwachsraten von 3,4 % (2010) und 4,8 % (2011). Auch auf dieser Datenbasis würde der Freistaat Sachsen als nicht auffällig gelten.

Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraumes aufweisen, der dem um den jeweiligen Schwellenwert erhöhten Länderdurchschnitt entspricht.⁵

IV.2 Landeseigene Projektion

Die landeseigene Projektion der Haushaltsentwicklung soll mögliche Handlungsbedarfe für den Freistaat Sachsen hinsichtlich der Einhaltung der neuen Schuldenregel gemäß Art. 109 GG aufzeigen. Die Standardprojektion (vgl. Kapitel IV.1) ist für diesen Zweck nicht konzipiert, diese würde nur im Fall einer drohenden Haushaltsnotlage eine Auffälligkeit signalisieren.

Die landeseigene Projektion verfolgt das Ziel, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei den gegebenen Einnahmenerwartungen des Freistaates Sachsen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gemäß Art. 109 GG gewährleistet. Der Projektionszeitraum reicht demnach bis 2020, Ausgangspunkt sind die Soll-Ansätze des Jahres 2011. Die Schätzung der Einnahmen geht von folgenden Annahmen aus.

- Die Einnahmen aus Steuern, LFA und Allgemeinen BEZ entwickeln sich bis 2015 gemäß dem angepassten regionalisierten Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2011, worauf auch die Ansätze in der Finanzvorausschau bis 2015 basieren. Im Zeitraum 2016 bis 2020 wachsen sie mit jahresdurchschnittlich 2,3 % gegenüber dem Vorjahr, wobei diese Rate das Ergebnis einer exogen ermittelten BIP-Wachstumsrate und der negativen Veränderungsrate der Bevölkerungsentwicklung ist.⁶
- Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen sind gemäß den Regelungen in § 11 Abs. 3, 3a, 4 FAG berücksichtigt.⁷
- Die Korb-II-Mittel sinken degressiv mit der Veränderungsrate der SoBEZ.
- Die übrigen Einnahmen steigen durchschnittlich um jährlich 0,8 %.⁸

Unter diesen Annahmen gehen die Einnahmen von 15,8 Mrd. EUR (2011) auf ein nominales Niveau von 15,0 Mrd. EUR (2020) zurück. Der Schuldenregel gemäß Art. 109 GG müssen

⁵ Detailliert sind die Annahmen in der Modellbeschreibung in Anlage 2 dargestellt.

⁶ Für die Jahre 2016 bis 2020 wurden die Ergebnisse der Langfristprojektion der Einnahmen des Freistaates Sachsen des ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung in Dresden aus 2011 verwendet. Für die Projektion wurde unterstellt, dass das aktuelle System des LFA auch nach 2019 Bestand hat. Damit ist keine präjudizierende Wirkung verbunden.

⁷ Angenommen wird, dass die SoBEZ Ende 2019 auslaufen, obwohl auch ab dem Jahr 2020 im Falle einer nicht vollständigen Berücksichtigung der kommunalen Finanzkraft im LFA den neuen Ländern ein Ausgleich zu gewähren ist. Zudem wird unterstellt, dass Sachsen auch nach 2019 die Hartz-IV-SoBEZ (gemäß dem Sachstand FMK-Beschluss 2011) und die PolBEZ in unveränderter Höhe erhält. Auch diese Annahmen besitzen keine präjudizierende Wirkung.

⁸ Entsprechend den Annahmen der Langfristprojektion der Einnahmen des Freistaates Sachsen des ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung Dresden (2011).

unter der Bedingung der konjunkturellen Normallage im Jahr 2020 die Ausgaben den Einnahmen entsprechen. Die Ausgaben sind demnach bis 2020 ebenso auf 15,0 Mrd. EUR zurückzuführen. Die **jahresdurchschnittliche Ausgabenveränderungsrate** für den Zeitraum von 2011 bis 2020 beträgt **-0,4 %**. Sachsen muss seine Ausgaben infolge rückläufiger SoBEZ sowie sinkender Zuweisungen von Bund und EU in den nächsten Jahren weiter reduzieren, wenn es ab dem Jahr 2020 die Vorgaben der Schuldenregel einhalten will. Dies stellt auch die Orientierung für die Aufstellung der nächsten Haushalte dar.

Die Veränderungsrate der im Haushaltsplan 2012 bzw. in der Finanzvorausschau bis 2015 veranschlagten Gesamtausgaben sind in Tabelle 4 der jahresdurchschnittlichen Veränderungsrate der landeseigenen Projektion bis 2020 gegenübergestellt. Die im Finanzplanungszeitraum veranschlagte jahresdurchschnittliche Ausgabenentwicklung liegt knapp unterhalb des linearen Projektionspfads. Dies belegt einerseits, dass sich der Freistaat Sachsen derzeit auf einem guten Weg bezüglich der Einhaltung der neuen Schuldenregel befindet. Andererseits zeigt es, dass die Fortsetzung der Konsolidierung des Staatshaushaltes unerlässlich ist.

Tabelle 4: Veränderungsrate der Ausgaben des Freistaates Sachsen, 2012 bis 2015

	Soll 2012	Finanzvorausschau			Jahres- durchschnitt 2012-2015	Durchschnittliche Veränderungsrate gemäß landeseigener Projektion bis 2020
		2013	2014	2015		
Veränderungsrate der Gesamtausgaben	-1,0%	0,7%	0,4%	-2,0%	-0,5%	-0,4%

V Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Der Freistaat Sachsen erfüllt mit Vorlage dieses Berichtes die vom Gesetzgeber gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG formulierten Anforderungen. Die wesentlichen Ergebnisse sind hier nochmals zusammengefasst.

1. Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Kennziffern des Freistaates Sachsen in der Übersicht

		Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
		Ist 2009	Ist 2010	Soll 2011		Soll 2012	Finanzvorausschau 2013	2014	2015	
Finanzierungssaldo	EUR je EW	82	93	129	nein	202	216	218	217	nein
Schwellenwert		-403	-424	-465		-565	-565	-565	-565	
Länderdurchschnitt		-203	-224	-265						
Kreditfinanzierungsquote	%	-2,2	-5,3	-4,5	nein	-4,8	-4,3	-4,5	-4,6	nein
Schwellenwert		8,8	9,2	8,9		12,9	12,9	12,9	12,9	
Länderdurchschnitt		5,8	6,2	5,9						
Zins-Steuer-Quote	%	4,0	3,7	4,2	nein	5,3	5,3	5,3	5,2	nein
Schwellenwert		14,2	13,7	14,6		15,6	15,6	15,6	15,6	
Länderdurchschnitt		10,1	9,8	10,4						
Schuldenstand	EUR je EW	2.849	2.847	2.829	nein	2.811	2.793	2.775	2.757	nein
Schwellenwert		8.125	8.439	8.749		8.949	9.149	9.349	9.549	
Länderdurchschnitt		6.250	6.491	6.730						
Auffälligkeit Zeiträume		nein				nein				
Auffälligkeit Kennziffern		nein								

In der Gesamtschau besteht weder für die „Aktuelle Haushaltslage“ noch im Zeitraum „Finanzplanung“ eine Auffälligkeit bei den ausgewählten Kennziffern. Damit gilt der Freistaat Sachsen als insgesamt nicht auffällig im Sinne einer drohenden Haushaltsnotlage.

2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Nach Art. 95 der Sächsischen Verfassung dürfen im Staatshaushalt des Freistaates Sachsen die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Ausnahmen sind dabei nur zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes zulässig.

Sachsen hat seine haushalterische Verschuldung in 2009 um 79 Mio. EUR und in 2010 um 75 Mio. EUR reduziert. Im Doppelhaushalt 2011/2012 und in den Finanzplanungsjahren bis 2015 ist jeweils eine jährliche Nettotilgung von 75 Mio. EUR veranschlagt, um die Pro-Kopf-Verschuldung des Freistaates trotz des Bevölkerungsrückgangs konstant zu halten. Im Freistaat Sachsen werden die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen damit in jedem Jahr des Berichtszeitraums eingehalten.

3. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Ergebnisse der Standardprojektion für den Freistaat Sachsen:

Basis-jahr	Projektions-jahr	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
		Freistaat Sachsen	Länderdurchschnitt	Referenzwert
2010	2017	3,2%	3,2%	0,2%
2011	2018	4,6%	3,4%	0,4%

Sachsen würde der Standardprojektion zu Folge den Schwellenwert der Kennziffer Schuldenstand bei einem jahresdurchschnittlichen Ausgabenwachstum in Höhe von 3,2 % (Basisjahr 2010) bzw. 4,6 % (Basisjahr 2011) erreichen. Die Zuwachsraten liegen jeweils deutlich über den Referenzwerten, so dass der Freistaat Sachsen auch bei diesem Kriterium nicht auffällig im Sinne des Vorliegens einer drohenden Haushaltsnotlage ist.

Die landeseigene Projektion im Bericht legt dar, dass der Freistaat Sachsen seine Ausgaben bis zum Jahr 2020 infolge der absehbar rückläufigen Einnahmen um durchschnittlich 0,4 % p. a. reduzieren muss, soll die neue Schuldenregel ab 2020 eingehalten werden. Gegenüber den Veränderungsdaten der Gesamtausgaben im Haushaltsplan 2012 bzw. in der Finanzvorausschau bis 2015 belegt dies, dass sich der Freistaat derzeit auf einem guten Weg bezüglich der Einhaltung der neuen Schuldenregel befindet. Es zeigt jedoch ebenso, dass die Fortsetzung der Konsolidierung des sächsischen Staatshaushaltes unerlässlich ist.

4. Abschließende Bewertung

Die Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage und die Mittelfristprojektion weisen für den Freistaat Sachsen nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Sachsen weist im Ländervergleich in der Abgrenzung des Stabilitätsrates stets überdurchschnittliche Resultate aus, was Ergebnis der soliden und nachhaltigen Finanzpolitik der Sächsischen Staatsregierung in den vergangenen Jahren ist. Ein wesentlicher Eckpunkt ist dabei, dass sich die Ausgaben an den Einnahmen orientieren müssen. Sachsen hat bereits frühzeitig mit der Haushaltskonsolidierung begonnen, womit u. a. die Zinslasten spürbar begrenzt werden konnten.

Die Sächsische Staatsregierung hat sich zum Ziel gesetzt, ihre solide Finanzpolitik in den kommenden Jahren fortzusetzen und auch zukünftig die Verschuldung abzubauen und Zukunftslasten weiter zu reduzieren. Damit wird insbesondere dem absehbaren Rückgang der Einnahmen und dem demografischen Wandel in Sachsen Rechnung getragen.

Anhang

Anlage 1: Ausgestaltung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage (Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010)

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Ausgelagerte Einheiten, soweit sie zum Sektor Staat gehören, werden aus systematischen Gründen einbezogen, sobald das Schalenkonzept vollständig zum Zwecke der Abgrenzung des Staatssektors in der vierteljährlichen Kassenstatistik realisiert ist.
- Das hier gefundene Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 StabiRatG zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Struktureller Finanzierungssaldo	<p>Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p>	Der konjunkturbereinigte, strukturelle Finanzierungssaldo ist eine zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage der öffentlichen Haushalte. Solange keine Entscheidungen über Konjunkturbereinigungsverfahren getroffen sind, wird für die Länder die implizite Bereinigung durch Ländervergleich vorgesehen. Nach Ablauf des ersten Berichtsturnus ist im Lichte der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse zu entscheiden, wie für konjunkturbereinigte Werte absolute Schwellenwerte sachgerecht festgelegt werden.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
		<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung durch Ländervergleich für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Finanzierungssaldo um mehr als 200 EUR je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 100 EUR je Einwohner. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung.</p> <p><u>Bund:</u> Der Bund hat einen Abbaupfad für den strukturellen Finanzierungssaldo festgelegt. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der Abbaupfad um 50 EUR je Einwohner überschritten wird.</p>
Kreditfinanzierungsquote	<p>Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 4 Prozentpunkten. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
Zins-Steuer-Quote	<p>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen</p> <p>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
	<p>Steuereinnahmen: abzgl. LFA-Leistungen und zzgl. erhaltene LFA-Zahlungen in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs, allg. BEZ, Förderabgabe und Kompensationszahlungen, soweit diese im LFA berücksichtigt werden (Kfz-Steuer-Kompensation)</p>	<p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
<p>Schuldenstand</p>	<p>Schuldenstand zum Stichtag 31.12. (fundierte Schulden am Kreditmarkt)</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.</p> <p>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 200 EUR je Einwohner je Jahr.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Anlage 2: Beschreibung der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010)

Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Abs. 2 StabiRatG berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u.a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogene Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.

Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.

Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Abs. 2 StabiRatG muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Im Rahmen dieser Projektion stellen die Länder die Zuwachsrate der Ausgaben zur

Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage im Endjahr der Projektion, die Rate der Referenzgruppe sowie die daraus abgeleitete Schwelle gemäß dem Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ dar. Der Bund stellt die Zuwachsrate der Ausgaben dar, die die Schuldenstandsquote ab dem Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2016 stabilisiert, das auf Basis der Einhaltung der Schuldenregel ermittelt wird. Diese Rate wird der Ausgabenrate gegenübergestellt, die im Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ erläutert wird.

Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Abs. 2 StabiRatG erfolgt.

Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Abs. 1 StabiRatG auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine „entsprechende Entwicklung“ aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mit entscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je Einwohner im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je Einwohner des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je Einwohner, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmeentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrate als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab (Frage der Sektorzuordnung). Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung aufgrund der Finanzmarktkrise verhindert werden.

Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Abs. 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt.

Das Modell wird spätestens nach Ablauf von zwei Berichtsperioden einer Evaluierung unterzogen. Dabei sind gegebenenfalls alternative Verfahren zu prüfen, da die geltenden Finanzausgleichsregelungen bis zum Jahr 2019 befristet sind und ansonsten streitanfällige technische Annahmen über die zukünftige bundesstaatliche Einnahmeverteilung erforderlich werden.

Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Abs. 2 StabiRatG erfolgt zweistufig:

Stufe I. Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenwachstumsrate

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Wachstumsrate der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenwachstumsrate der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Wachstumsrate geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß der zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerte), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II. Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

Annahmen der Standardprojektion

Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre. Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.

Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen. Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1 % jährlich unterstellt.

Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum). Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1 % zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.

Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.

Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen,
Pressestelle
Carolaplatz 1, 01097 Dresden
Telefon: (0351) 564 40 61
Telefax: (0351) 564 40 29
E-Mail: presse@smf.sachsen.de
Internet: <http://www.smf.sachsen.de>
<http://www.finanzen.sachsen.de>

Redaktionsschluss:

August 2011

Fotonachweis:

Fliesengiebel des Finanzministerialgebäudes.
Foto: Rainer Boehme. (©Sächsisches Staatsministerium der Finanzen)

Bezug:

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 210367172
Telefax: +49 351 2103681
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.